
S 24 U 152/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 U 152/97
Datum	24.05.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 344/00
Datum	11.04.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 24.05.2000 wird zurückgewiesen.
- II. Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 19.11.1950 geborene Kläger, damals als selbständiger Foto- und Computerdesigner tätig, erlitt am 24.01.1988 einen Verkehrsunfall, bei dem er sich ein Polytrauma mit Milzextirpation zuzog und bei dem der Fahrer des PKW, M.L., der den Kläger mitgenommen hatte, starb. Diesen Unfall meldete er der Beklagten mit Schreiben vom 27.12.1993 und machte geltend, den Unfall auf der Rückfahrt von einer Geschäftsbesprechung in Zürich erlitten zu haben. Die Beklagte hatte den Kläger mit Verwaltungsakt vom 20.12.1993 mit Wirkung vom 01.01.1988 in ihr Unternehmerverzeichnis aufgenommen. Mit Schreiben vom 21.04.1995 teilte der Kläger der Beklagten mit, sich zum Unfallzeitpunkt am 24.01.1988 auf dem Heimweg von einem Kundengespräch in der Schweiz befunden zu haben. Dieses Gespräch habe mit Herrn Bernhard S. stattgefunden, wobei es sich um ein erstes Kundengespräch gehandelt habe, das

noch nicht zu einem konkreten Auftrag gefÃ¼hrt habe. Er erklÃ¤rte, im Zeitpunkt des Unfalls die TÃ¤tigkeit eines selbstÃ¤ndigen Foto- und Computerdesigners ausgeÃ¼bt zu haben. In diesem Zusammenhang sei er auch als selbstÃ¤ndiger Konstrukteur fÃ¼r die Firma Si â in M â tÃ¤tig gewesen. Die Firma Si â bestÃ¤tigte mit Bescheinigung vom 22.06.1988, der KlÃ¤ger erstelle als selbstÃ¤ndiger Konstrukteur im Rahmen von EinzelwerkvertrÃ¤gen mechanische Konstruktionen elektronischer Bauteile fÃ¼r sie. Er habe in diesem Zusammenhang im Zeitraum von September 1987 bis zu dem Unfall AuftrÃ¤ge im Gesamtwert von 27.500,00 DM abgewickelt. Im Fragebogen der Beklagten, der mit "Unternehmensbeschreibung" Ã¼berschrieben ist, erklÃ¤rte der KlÃ¤ger, sein Betrieb umfasse "Banaldesign, Designrealistik, Designmanagement, Fotodesign, Grafikdesign, Computerdesign etc." jeweils bis 15 %, Schwerpunkt Computerdesign. Auf Anfrage der Beklagten teilte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 05.07.1995 mit, das GesprÃ¤ch in der Schweiz habe einer Vorbesprechung im Rahmen einer Auftragserteilung seitens des Herrn S â bezÃ¼glich der Erstellung von Designerunterlagen gedient. Es habe im Zusammenhang mit der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als Foto- und Computerdesigner gestanden. Der damalige GesprÃ¤chspartner des KlÃ¤gers Bernhard S â teilte auf Anfrage der Beklagten aus Australien mit, es sei Ã¼ber des KlÃ¤gers MÃglichkeiten der CAD-Software diskutiert worden. Es habe sich um ein ErstgesprÃ¤ch gehandelt, bei dem die MÃglichkeit der neuen Software, die der KlÃ¤ger aus den USA habe beziehen wollen, erÃ¶rtert worden seien. Die Besprechung habe in O â stattgefunden. Die Teilnehmer seien der KlÃ¤ger, Herr L â und er selbst gewesen. Es habe kein Abschluss stattgefunden, sondern es seien lediglich zukÃ¼nftige MÃglichkeiten diskutiert worden. SpÃ¤ter seien keine GesprÃ¤che mehr gefÃ¼hrt worden, da der KlÃ¤ger nach dem Unfall nicht mehr arbeitsfÃ¤hig gewesen sei. Herr L â habe den Erstkontakt zwischen dem KlÃ¤ger und ihm vermittelt. Auf Anfrage der Beklagten teilte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 31.08.1995 mit, er sei mit Herrn L â am 22.01.1988 (Freitag) von M â direkt nach ZÃ¼rich zu Herrn S â gefahren, da das erste GesprÃ¤ch bereits am 23.01.1988 stattgefunden habe. Es seien am 23.01.1988 und 24.01.1988 GesprÃ¤che mit Herrn Bernhard S â und auch mit dessen Vater gefÃ¼hrt worden. Die RÃ¼ckfahrt habe am 24.01.1988 stattgefunden. Er und Herr L â seien bei Herrn S â privat untergebracht gewesen. Die Fahrtkosten hÃ¤tten von Herrn L â abgerechnet werden sollen, da ihn dieser mitgenommen gehabt habe. Herr L â habe den Kontakt zwischen ihm und Herrn S â junior und senior hergestellt. Er habe den Besuch fÃ¼r sein eigenes Unternehmen durchgefÃ¼hrt. Sein Unternehmen sei zum Unfallzeitpunkt steuerlich in M â veranlagt gewesen. Auf Anfrage der Beklagten an Herrn L â senior, welchen Zweck die Fahrt seines Sohnes und des KlÃ¤gers nach ZÃ¼rich gehabt habe, und in welcher geschÃ¤ftlichen oder privaten Beziehung sein Sohn zum KlÃ¤ger gestanden habe, erwiderte dieser mit Schreiben vom 26.10.1995, sein verstorbener Sohn sei damals privat nach ZÃ¼rich gefahren, um Bekannte zu besuchen. Der KlÃ¤ger habe in keiner geschÃ¤ftlichen Beziehung zu ihm gestanden, sondern es habe sich um einen Bekannten gehandelt, den er mitgenommen habe. Bei einer persÃ¶nlichen Vorsprache des Mitarbeiters der Beklagten, K â, beim KlÃ¤ger am 27.11.1995 erklÃ¤rte dieser, er sei mit M.L â seit der Zeit, als er in der NÃ¤he von F â gewohnt habe, befreundet gewesen. M.L â habe Maschinenbau in M â studiert und zum Unfallzeitpunkt seinen zweiten Wohnsitz in M â gehabt. Er

habe gerade seine Diplomarbeit erfolgreich abgeschlossen gehabt und habe sich noch habilitieren wollen. Er und Herr L. hätten sich in M. getroffen. Er habe zu dieser Zeit als Designer gearbeitet, hauptsächlich für die Firma Si., aber auch für andere Ingenieurbüros. Es sei damals unter anderem um die Entwicklung der Telefonkarten gegangen. Zu seiner Ausbildung als Fotograf habe er noch mehrere Kurse an der Hochschule für Computer- und Verfahrenstechnik in M. besucht und habe speziell auf dem Gebiet Computerdesign vermehrt tätig werden wollen. M.L. habe durch sein Studium die in der Nähe von Zürich lebende Familie S., insbesondere deren Sohn Bernhard, der ebenfalls in M. studiert habe, gekannt. Bernhard S. und M.L. seien etwa gleichaltrig gewesen. Er (der Kläger) und Herr L. hätten sich beide für CAD-Software interessiert, die man heute aus den USA beziehen könne. Man habe auch darüber gesprochen, dass in der Zukunft Bernhard S., M.L. und er selbst zusammenarbeiten könnten. Aus diesem Grund habe er mit Herrn L. eine gemeinschaftliche Fahrt am Wochenende vom 22.01.1988 bis 24.01.1988 zur Familie S. nach O. gemacht, wo man Sondierungsgespräche wegen dieser CAD-Software haben wollten. Er habe ausdrücklich versichert, dass diese Fahrt keinem anderen Zweck gedient habe. Er sei kein Skifahrer, so dass eine Skitour ausscheide. Es seien auch keine anderweitigen Besichtigungen in der Schweiz geplant gewesen. Er habe bis zu diesem Besuch die Familie S. nicht gekannt, so dass auch ein freundschaftlicher Besuch ausscheide. Man sei am Freitag Nachmittag mit dem Wagen des Herrn L. direkt nach O. bei Zürich abgefahren. Genauere Details über den Aufenthalt bei der Familie S. seien ihm nicht mehr erinnerlich. Er wisse nur noch, dass man bis Sonntag dort geblieben sei, weil Herr S. senior beruflich unterwegs gewesen sei und erst am Sonntag bei seiner Familie eingetroffen sei. Man habe bei dieser Familie in den Gästeszimmern übernachtet. Es habe auch ein gemeinschaftliches Essen in einem Restaurant stattgefunden. Zu einer konkreten Bestellung der Software sei es nicht gekommen. Zum Teil beruhten diese Angaben auf Gesprächen, die er (der Kläger) nach seinem Unfall noch mit der Familie S. geführt habe. Die Auskunft des Vaters des M.L. könne er nur so verstehen, dass die Fahrt aus der Sicht von M.L. privat gewesen sei. Nach dem Unfall habe er versucht, wieder in seinem bisherigen Beruf tätig zu werden. Er meine, dass ihn dieser Unfall und alles, was danach über ihn hereingestürmt sei, psychisch so belastet habe, dass er den Anforderungen nicht mehr gewachsen sei. Er lebe jetzt von der Sozialhilfe, die auch die Kosten für eine psychotherapeutische Behandlung bezahle. Auf Anfrage der Beklagten teilte Bernhard S. mit Fax vom 05.12.1995 mit, der Besuch des M.L. sei ca. drei Wochen vorher vereinbart gewesen. Der Kläger und L. seien Freitag Mittag (?) eingetroffen. Sie hätten den Freitag und Samstag privat verbracht und am Sonntag zwei Stunden über die CAD-Software (?) gesprochen. Er sei damals Student gewesen. Auf die Frage, falls auch mit seinem Vater verhandelt worden sei, möchte er mitteilen, welche Tätigkeit dieser damals ausgeübt habe, erwiderte Bernhard S.: "mein Vater nicht relevant". Auf die Frage, ob er bzw. sein Vater Möglichkeiten gehabt habe, CAD-Software zu beziehen, erwiderte er: "nicht relevant". Auf die Frage, ob der Kläger zum damaligen Zeitpunkt bereits einen Computer besessen habe und ob er die Software habe nutzen können, erwiderte er: "PC war in den USA bestellt, ebenso Software" (?). Auf die Frage, welchem Teil des Besuches er den wesentlichen Gesichtspunkt

beimessen wolle strich er die Rubrik "dem Privatbesuch" an und fÄ¼hrte gleichzeitig aus, er habe den KlÄ¼ger das erste Mal gesehen. Mit Bescheid vom 20.12.1995 lehnte die Beklagte GewÄ¼hrung von Leistungen aus Anlass des Unfalls vom 24.01.1988 ab. Nach ihren Feststellungen habe die zum Unfall fÄ¼hrende Reise vorwiegend privaten Charakter gehabt. Dagegen legte der KlÄ¼ger Widerspruch ein und machte geltend, die Sachverhaltsfeststellungen zu der GeschÄ¼ftsreise seien nicht zutreffend. FÄ¼r ihn habe es sich um den Erstkontakt zu Herrn S â gehandelt, bei dem die geschÄ¼ftlichen Interessen absolut im Vordergrund gestanden hÄ¼tten. Dass hierbei aufgrund der privaten Verbundenheit des Herrn S â mit L â eine freundschaftlich gefÄ¼rbte AtmosphÄ¼re den Aufenthalt bestimmt habe, sei kein ausreichender Grund, das Vorliegen einer GeschÄ¼ftsreise zu verneinen. Er sei jedenfalls bei seinem Aufenthalt in der Schweiz wesentlich im Interesse seines Unternehmens tÄ¼tig geworden. Hierzu habe Herr S â auch klarstellend bestÄ¼tigt, dass bezÄ¼glich seiner TÄ¼tigkeiten bereits am Freitag und Samstag, 22. und 23.01.1988, geschÄ¼ftliche Besprechungen stattgefunden hÄ¼tten. Diese hÄ¼tten sich auch nicht ausschlieÃ¼lich auf die Beschaffung der sogenannten CAD-Software, sondern auch auf die konkreten MÄ¼glichkeiten einer dauerhaften geschÄ¼ftlichen Verbindung der Beteiligten bezogen. Er legte dazu ein Schreiben des Bernhard S â vor, worin dieser ausfÄ¼hrt, der Bescheid der Beklagten sei nun doch etwas Ä¼berraschend, zumal bei neuen sich anbahnenden GeschÄ¼ftsverbindungen erst eine persÄ¼nliche geschaffen werden mÄ¼sse. Somit sei es eigentlich selbstverstÄ¼ndlich, dass auch schon am Freitag und Samstag Ä¼ber die TÄ¼tigkeiten des KlÄ¼gers gesprochen worden sei. Die guten GeschÄ¼fte wÄ¼rden bekanntlich nicht am Schreibtisch gemacht. So gesehen seien selbstverstÄ¼ndlich auch schon an den zwei vorhergehenden Tagen VorgesprÄ¼che gefÄ¼hrt worden. Mit Widerspruchsbescheid vom 22.01.1997 wies die Beklagte den Widerspruch zurÄ¼ck. Die Ä¼uÃ¼erungen des Herrn S â, dass auch schon am Freitag und Samstag Ä¼ber die TÄ¼tigkeit des KlÄ¼gers gesprochen worden sei, kÄ¼nne bezÄ¼glich der Bewertung des Charakters des Besuchsaufenthalts in der Schweiz zu keiner anderen Beurteilung fÄ¼hren. Mit der dagegen erhobenen Klage trug der KlÄ¼ger vor, er habe Herrn S â vor dem 22.01.1988 nicht persÄ¼nlich gekannt, allerdings von Herrn L â erfahren, dass Bernhard S â und dessen Vater ihm bei verschiedenen MÄ¼glichkeiten des beruflichen Fortkommens behilflich sein kÄ¼nnten. Er habe sich gerade im August 1987 selbstÄ¼ndig gemacht gehabt. Er habe von dem Kontakt mit Herrn S â eine BezugsmÄ¼glichkeit fÄ¼r die sogenannte CAD-Software erwartet. Diese Software sei zum damaligen Zeitpunkt in Deutschland schwer bis Ä¼berhaupt nicht zu bekommen gewesen, habe aber wegen ihrer geradezu revolutionÄ¼ren MÄ¼glichkeiten auf verschiedenen Gebieten des Computerdesigns die MÄ¼glichkeit geboten, der Konkurrenz einen groÃ¼en Schritt voraus zu sein. Zum anderen hÄ¼tten sich er und Herr L â erwartet, mit Herrn S â und Ä¼ber diesen mit dessen Vater eine enge geschÄ¼ftliche Verbindung aufbauen zu kÄ¼nnen, da Herr S â senior mehrere Unternehmen auf den fÄ¼r ihn einschlä¼gigen TÄ¼tigkeitsgebieten gehabt habe. Auch der Aufenthalt selbst sei fÄ¼r ihn maÃ¼geblich bestimmt gewesen durch die Besprechungen mit Herrn Bernhard S â, was dieser in seinem kurzen Schreiben vom 15.01.1996 auch bestÄ¼tigt habe. Wie bereits vorgetragen, sei die erstmalige Befragung des Herrn S â durch die Beklagte mittels eines derart tendenziellen Fragebogens erfolgt, dass

das klarstellende vorbezeichnete Schreiben vom 15.01.1996 zur Beurteilung des Reisecharakters in den Vordergrund gestellt werden müsste. Die Eltern von Herrn L., die in F. lebten, während ihr Sohn in M. gewohnt habe, hätten zum einen nicht genau gewusst, ob und wann der Kläger mit ihrem Sohn nach Zürich gefahren sei, auch seien sie nicht über jeden Schritt ihres Sohns informiert gewesen. Sie hätten lediglich gewusst, dass ihr Sohn mit Herrn S. und dem Kläger befreundet gewesen sei, was auf ihrer Seite die Vermutung nahegelegt habe, dass es sich um eine private Besuchsfahrt gehandelt habe. Die Beklagte machte dagegen geltend, aus dem Schreiben des Bernhard S. vom 05.12.1995 ergebe sich, dass der Kläger zusammen mit Herrn L. am 22.01.1988 in Zürich eingetroffen sei und dass das Besuchsprogramm am betreffenden Wochenende privaten Charakter gehabt habe. Es sei lediglich am Abreisetag, nämlich Sonntag, zwei Stunden lang über CAD-Software gesprochen worden. Bernhard S. sei im Unfallzeitpunkt noch Student gewesen und habe somit bei dem Bezug von CAD-Software nicht konkret helfen können. Er habe auch die geschäftlichen Betätigungen seines Vaters für nicht relevant gehalten. Sowohl Herr S. junior als auch Herr S. senior seien somit nicht in der Lage, wie behauptet, enge geschäftliche Beziehungen für den Kläger aufzubauen. Der Kläger sei als freier Mitarbeiter der Firma Si. ihres Erachtens sehr wohl in der Lage gewesen, die erforderliche CAD-Software zu beziehen. Hätte die Fahrt nach Zürich einen geschäftlichen Charakter gehabt, so sei davon auszugehen, dass auch Herr L. senior hiervon Kenntnis gehabt habe. Berücksichtige man den gesamten Aufenthalt in der Schweiz, so könne ein ca. zweistündiges Gespräch über CAD-Software nicht den Charakter einer Geschäftsreise bedeuten. Dazu machte der Kläger mit Schriftsatz vom 07.07.1997 geltend, nach dem Berichtigungsschreiben des Herrn S. hätten auch Freitag und Samstag geschäftliche Vorbereitungen stattgefunden. Die Beziehungen zu Bezugsquellen seien nicht davon abhängig, ob man einen Studienabschluss habe oder nicht. Die Antwort "relevant" sei dahingehend zu interpretieren, dass die Bezugsmöglichkeiten des Herrn S. hinsichtlich der CAD-Software für die Entscheidung der BG nicht relevant sein dürfte. Er sei schließlich insbesondere wegen dieser in Aussicht gestellten Bezugsmöglichkeiten der CAD-Software zu Herrn S. in die Schweiz mitgefahren. Die Feststellung, sowohl Herr S. senior als auch junior seien nicht in der Lage gewesen, enge geschäftliche Beziehungen für den Kläger aufzubauen, sei unsubstantiiert und unrichtig. Offensichtlich sei somit nicht nur eine Bezugsquelle von CAD-Software von allen Teilnehmern als zukünftige Geschäftsverbindung gewünscht worden. Er, der Kläger, sei am Bezug der Software nicht in Verbindung zur Firma Si., sondern für den Aufbau anderer geschäftlicher Projekte angewiesen gewesen. Er sei immerhin zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls selbständiger Unternehmer und somit nicht ausschließlich für die Firma Si. tätig gewesen. Die tatsächliche geschäftliche Ausgestaltung der Geschäftsreise werde letztendlich nur mittels einer neuerlichen, diesmal gerichtlichen Befragung des Herrn S. möglich sein. Auf Fragen des Gerichts antwortete Bernhard S. per Fax am 07.02.2000, die Vereinbarung für den Aufenthalt des M.L. sei auf privater Basis getroffen worden. M.L. habe am Telefon nur kurz erwähnt, wen er mitbringe und was der Kläger für einen Beruf habe. Genaueres sei ihm zu dieser Zeit nicht bekannt gewesen. Es seien ca. zwei Stunden über die Berufstätigkeit des Klägers

gesprachen worden, d.h., er habe erkl rt, was die neue Software, die er in den USA habe und wie dies gerade im Bereich technischer Zeichnungen gro e Neuerungen mit sich bringe. Auf die Frage, was konkret an gesch ftlichen Besprechungen stattgefunden habe bzw. gesprochen worden sei, erkl rte Bernhard S , an weitere Details k nne er sich nach 12 Jahren nicht erinnern. Auf die Frage, ob eine zuk nftige Gesch ftsbeziehung beabsichtigt gewesen sei, erwiderte er, der Kl ger habe sicher in diese Richtung gesteuert, es sei jedoch nichts Konkretes beabsichtigt oder entschieden worden. Er, S , habe zur damaligen Zeit Betriebswirtschaft an der Universit t in Z rich studiert mit dem Ziel, sp ter einen entsprechenden Beruf in der Wirtschaft zu finden, oder eventuell auch bei seinem Vater im Gesch ft einzusteigen. Genaueres habe er damals noch nicht geplant, da er erst am Anfang seines Studiums gestanden habe. Sein Vater habe an den gesch ftlichen Besprechungen nicht teilgenommen. Der Besuch habe offiziell privaten Charakter gehabt und an einem Wochenende stattgefunden. Da der Kl ger jedoch das Thema Computersoftware immer wieder w hrend seines Aufenthalts zur Sprache gebracht habe, m sse er davon ausgehen, dass dies f r ihn von Bedeutung gewesen sei. Wo der Schwerpunkt f r den Besuch wirklich gelegen habe, k nne er nicht beurteilen, da er nicht wisse, welche Informationen der Kl ger von Herrn L  gehabt habe, bevor er den Besuch angetreten habe. Die Beklagte vertrat dazu die Auffassung, es sei nicht zu erkennen, dass der Kl ger zum Unfallzeitpunkt eine versicherte T tigkeit ausge bt habe. Im Termin am 24.05.2000 erkl rte der Kl ger, zum Unfallzeitpunkt f r die Automatisierung von Maschinenablauf durch Computersysteme durch CAD-Software zust ndig gewesen zu sein. Er sei in die Schweiz gefahren, um Herrn Alfons S   ber Herrn S  junior als Kunden zu gewinnen. Herr S  senior habe drei Firmen gehabt, die im Maschinenbau t tig gewesen seien. Er habe Herrn S  senior eine von ihm entwickelte Software anbieten wollen. Er habe entgegen den Angaben des Zeugen Bernhard S  am Sonntag auch mit dessen Vater gesprochen. Er k nne sich nicht genau erinnern, was er mit ihm gesprochen habe, aber es sei sicher um die CAD-Software gegangen. Er habe seit dem Unfall Ged chtnisst rungen und k nne sich nicht erinnern, mit Alfons S  gesprochen zu haben, aber Bernhard S  habe am Krankenbett zu ihm gesagt, sie seien sp t losgefahren, weil er am Sonntag Abend noch unbedingt mit Alfons S  sprechen wollen und auch gesprochen habe. Mit Urteil vom 24.05.2000 wies das Sozialgericht M nchen die Klage ab. Die Behauptung des Kl gers, die Fahrt nach Z rich habe haupts chlich gesch ftlichen Interessen gedient, halte das Gericht nicht f r nachgewiesen. W hrend der Kl ger im Verwaltungsverfahren und in der Klagebegr ndung behauptet habe, die Reise haupts chlich aus betrieblichen Gr nden angetreten zu haben, da ihm der Zeuge Bernhard S  bei der Beschaffung von CAD-Software aus USA habe behilflich sein sollen und au erdem mit Herrn Bernhard S  und dessen Vater gesch ftliche Beziehungen gekn pft h tten werden sollen, habe der Zeuge Bernhard S  angegeben, dass der Kl ger die CAD-Software bereits in den USA bestellt gehabt habe und ein Gespr ch mit seinem Vater Alfons S  gar nicht stattgefunden habe. In der heutigen m ndlichen Verhandlung habe der Kl ger erkl rt, er sei in die Schweiz gefahren, um Alfons S   ber dessen Sohn als Kunden zu gewinnen. Er habe Herrn Alfons S  eine von ihm entwickelte Software anbieten wollen. Bernhard S  habe ihm gesagt, dass er auch mit seinem

Vater gesprochen habe. Er selbst könne sich daran nicht erinnern. Das Gericht gehe davon aus, dass der Zeuge Bernhard S. während des Aufenthalts des Klägers von Freitag Mittag bis Sonntag Abend mit dem Kläger zwei Stunden über dessen Berufstätigkeit gesprochen habe und unterstelle auch die Angaben des Klägers, dass am Sonntag Abend noch ein Gespräch mit Herrn Alfons S. stattgefunden habe, als zutreffend. Aus der Sicht der Kammer reiche dies aber nicht aus, um die Wochenendreise des Klägers mit seinem privaten Freund Herrn L. zu dessen Freund Bernhard S. als Geschäftsreise anzusehen. Die Frage nach dem wesentlichen Motiv des Handelnden bestimme sich nach den aufgrund von objektiven Anhaltspunkten nachvollziehbaren Vorstellungen. Objektiv betrachtet sei aber auch durch die Angaben des Klägers nicht erkennbar geworden, worin die besondere Bedeutung der Gespräche des Klägers mit dem Studenten Bernhard S. und Herrn Alfons S. für das Unternehmen des Klägers liegen solle. Die Kammer gehe daher davon aus, dass sie allenfalls untergeordneter Nebenzweck einer privaten Wochenendreise gewesen sei. Dagegen richtet sich die Berufung des Klägers. Der Kläger trägt vor, da er sich ca. ein halbes Jahr vor dem Unfallereignis selbständig gemacht habe, hätte er die Reise in die Schweiz an diesem Wochenende auf keinen Fall aus privaten Gründen unternommen. Seine Mutter habe am 20. Januar, sein Bruder am 23. Januar Geburtstag. Die Familie habe am Wochenende des 23./24. Januar 1988 diese Geburtstage im Elternhaus des Klägers in F. feiern wollen. Der Kläger, der seine Eltern zu jedem Geburtstag habe besuchen wollen, habe bei dieser Feierlichkeit auf jeden Fall anwesend sein wollen. Dies habe er auch gegenüber seiner Mutter so erklärt. Sein Hauptkunde sei zunächst S. gewesen, wobei er sich im Zusammenhang mit diversen Projekten auf die Automatisierung von Maschinenabläufen mittels Computersystemen durch CAD-, CAM- und CAE-Software spezialisiert gehabt habe. Durch diese spezielle Software sei es möglich, von Konstruktionen und technischen Zeichnungen auf dem Computerbildschirm direkte Verbindungen zu computergesteuerten Fertigungsanlagen herzustellen. Zwischenzeitlich sei dies eine übliche und gängige Fertigungspraxis im Maschinenbau. Diese Kenntnisse habe sich der Kläger bereits im Jahr 1987 angeeignet und habe diese auf jede beliebige Art der maschinellen Produktherstellung übertragen können. Da der Kläger oft habe bis spät in die Nacht arbeiten müssen, habe er übliche Tätigkeiten zum Aufbau seines Betriebs nur spätabends oder am Wochenende ausfallen können. So habe er auch über Bekannte ebenfalls im Rahmen von Wochenendtreffen den Kontakt zu einem Ingenieur hergestellt und diesen als weiteren Kunden hinzugewinnen können. Der Freund des Klägers M.L. sei für eine Firma beschäftigt gewesen, die Roboter für industrielle Fertigungen hergestellt habe. Herr L. habe daher ein ähnliches Beschäftigungsfeld wie der Kläger und genau gewusst, was dieser beruflich gemacht habe und welcher Kundenkreis für ihn in Betracht komme. Er habe gewusst, dass der Kläger die spezielle Software für sein eigenes Unternehmen in Amerika bestellt habe, um seine Spezialkenntnisse mit eigener Computerausstattung, unabhängig von anderen Ingenieuren, Kunden anbieten zu können. In diesem Zusammenhang habe er dem Kläger angeboten, einen Kontakt zu einer befreundeten Familie herzustellen, die mehrere Firmen besessen habe, die mit Maschinenbau bzw. mit der Fabrikation von diversen Produkten befasst gewesen seien und für den Kläger als Kunden in Betracht gekommen seien, da ihre Maschinenabläufe

bislang nicht computergesteuert automatisiert gewesen seien. Herr L. sei von der Familie S. für das betreffende Wochenende in der Schweiz eingeladen gewesen und habe arrangiert, dass er ihn begleiten könne, um den ersten Kundenkontakt herzustellen. Es sei nicht denkbar gewesen, dass Herr Bernhard S. und dessen Vater nach Deutschland zu einem Akquisitionsgespräch gekommen wären. Der Kläger habe in Anbetracht seiner Spezialisierung jede Chance ergreifen müssen, Kontakt zu potentiellen Kunden zu knüpfen, so dass er den Wochenendbesuch bei seiner Familie abgesagt habe, um diesen Termin wahrnehmen zu können. Herr S. habe dazu auch ausgeführt, dass vor den sich anbahnenden Geschäftsverbindungen erst eine persönliche Verbindung geschaffen werden müsse und dass es deshalb eigentlich selbstverständlich sei, dass auch schon am Freitag und Samstag über die Tätigkeiten des Klägers gesprochen worden sei. Die guten Gespräche würden bekanntlich nicht am Schreibtisch gemacht. Es sei deshalb nachgewiesen, dass dem von Herrn S. angegebenen zweistündigen Geschäftsgespräch mehrfache Vorgespräche vorangegangen seien. Im Zeitraum vor Einlegung des Widerspruchs bis zur vor der mündlichen Verhandlung des Sozialgerichts sei der Kläger aufgrund vorstehender Defizite bzw. Erkrankungen nicht in der Lage gewesen, seiner Bevollmächtigten die komplizierten Zusammenhänge seiner beruflichen Tätigkeit vor dem Unfallereignis und damit auch die konkreten Absichten und Inhalte im Zusammenhang mit der getätigten Geschäftsreise so zu erklären, dass sie sie habe verstehen können. Sie habe den Kläger zunächst dahingehend verstanden, dass dieser beabsichtige, sich die für sein selbständiges Wirken notwendige Software zu beschaffen (was zutreffend sei) und aus diesem Grund Kontakt zu den Geschäftsleuten S. in der Schweiz gesucht habe (was nicht zutreffend sei). Der Kläger sei auch teilweise noch nicht in der Lage, im Rahmen von Besprechungsterminen strukturierte und genaue Angaben zu machen. Die Durchführung von Besprechungsterminen läste ihn bereits im Vorfeld derartige Stresssituationen aus, dass er sich teilweise überhaupt nicht mehr konzentrieren könne und zu keinerlei zusammenhängenden Angaben in der Lage gewesen sei. Erst nach Abschluss anderweitiger, ihn sehr belastender Gerichtsverfahren und einer langwierigen psychologischen Betreuung durch eine Diplom-Psychologin sei es möglich gewesen, die diesbezügliche Sachverhaltserfassung zu bewerkstelligen. So seien sie auch zu der Lösung gekommen, dass Besprechungstermine langfristig vereinbart worden seien und damit der Kläger in der Lage gewesen sei, sich ohne Druck und Stressaufbau auf diese vorzubereiten und in diesem Vorfeld schriftliche Aufzeichnungen zum Sachverhalt anzufertigen, die sich als brauchbar erwiesen hätten.

Der Kläger legte ein psychiatrisches Gutachten des Prof. Dr. N. vor, auf das verwiesen wird.

Die spätere Geltendmachung des Unfalls beruhe auf der Kenntnis der Existenz seiner Mitgliedschaft bei der Beklagten. Auf das Vorbringen der Beteiligten in ihren Schriftsätzen wird verwiesen.

Der Kläger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts München vom 24.05.2000 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 20.12.1995 in

Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.01.1997 zu verurteilen, ihm wegen der Folgen des Unfalls vom 24.01.1988 die gesetzlichen Leistungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers zuräckzuweisen.

Der Senat hat die Akten der Beklagten und des Sozialgerichts München beigezogen. Zur Erganzung des Tatbestandes wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klagers ist gema [ 143 ff. SGG](#) zulssig, sachlich jedoch nicht begrndet. Die Entscheidung richtet sich nach den Vorschriften der RVO, da der Versicherungsfall vor dem 01.07.1997 eingetreten ist und der Anspruch auf die geltend gemachten Leistungen ebenfalls vor diesem Zeitpunkt entstanden wre ([ 212, 214 SGB VII](#)). Der Klager hat keinen Arbeitsunfall erlitten. Arbeitsunfall ist nach [ 548 Abs.1 RVO](#) ein Unfall, den ein Versicherter den in den [ 539, 540 und 543 bis 545 RVO](#) genannten Ttigkeiten erleidet. Fr die Annahme, dass sich der Unfall bei der versicherten Ttigkeit ereignet hat, ist in der Regel erforderlich, dass das Verhalten beim Unfall einerseits zur versicherten Ttigkeit zu rechnen ist und dass diese Ttigkeit andererseits den Unfall herbeigefhrt hat. Zunchst muss also eine sachliche Verbindung mit der Betriebsttigkeit bestehen, die es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Ttigkeit zuzurechnen (BSG SozR 3-2200,  548, Nr.21). Dabei bedrfen alle rechtserheblichen Tatsachen des vollen Beweises dergestalt, dass sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorgelegen haben (vgl. [BSGE 45, 285, 286](#)). Dies betrifft nicht nur den Unfallvorgang selbst, sondern auch die versicherte Ttigkeit. Diese, insbesondere die Zweckbestimmung der zum Unfall fhrenden Verrichtung, muss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein (Krasney, Vierteljahresschrift fr Sozialrecht 1993, 81, 113 mit weiteren Nachweisen). Kommt, wie vorliegend, eine Verrichtung in Betracht, die sowohl betrieblichen Zwecken als auch privaten Interessen des Versicherten dient und sich nicht eindeutig in einen betriebsbedingten und einen betriebsfremden Teil zerlegen lsst, steht sie auch dann unter Versicherungsschutz, wenn sie dem Betrieb zwar nicht berwiegend, aber doch wesentlich zu dienen bestimmt ist. Diese Grundstze gelten grundstzlich auch fr Betriebswege und Geschftsreisen. Die Wesentlichkeit des betrieblichen Interesses beurteilt sich hierbei in erster Linie nach den aufgrund von objektiven Anhaltspunkten nachvollziehbaren subjektiven Vorstellungen des Versicherten. Entscheidendes Abgrenzungskriterium fr die Frage, ob eine gemischte Ttigkeit wesentlich betrieblichen Interessen gedient hat, ist, ob diese Ttigkeit hypothetisch auch dann vorgenommen worden wre, wenn der private Zweck entfallen wre (vgl. BSG in [SozR 3-2200  548 Nr.19](#)). Von diesen Grundstzen ist das Sozialgericht zutreffend ausgegangen und zu Recht zu der berzeugung gelangt, dass die schlielich zum Unfall fhrende Fahrt des Klagers nicht wesentlich betrieblichen Belangen gedient hat, sondern allein wesentlich in den privaten Verhltnissen des Klagers begrndet war. Wie das Sozialgericht ist auch der Senat der berzeugung, dass der Klager aus privaten

GrÃ¼nden als Beifahrer des Herrn L. â die Reise unternommen hat, da ihn eine freundschaftliche Beziehung zu M.L. â verband und dieser wiederum mit dem Studenten Bernhard S. â befreundet war. Dies ergibt sich insbesondere aus der Bekundung des Bernhard S. â, dass sich M.L. â auf privater Basis angemeldet hatte und am Telefon nur kurz erÃhnt hatte, dass und wen er mitbringe und welchen Beruf der KlÃger habe. Weiter ist der Senat wie das Sozialgericht der Ãberzeugung, dass nicht erwiesen ist, dass berufliche Belange fÃ¼r die unternommene Reise eine wesentliche Bedeutung hatten. Im Gegenteil ergeben sich erhebliche Zweifel daran, dass die Fahrt des KlÃgers in die Schweiz und die dadurch bedingte RÃ¼ckfahrt in rechtlich wesentlichem Zusammenhang mit dem Unternehmen des KlÃgers stand. Der KlÃger hat zum einen nicht Ã¼berzeugend dargelegt, inwiefern ein Kontakt zu Bernhard S. â oder dessen Vater seinem Unternehmen hÃtte dienen kÃ¶nnen. Wie er auch in der heutigen mÃ¼ndlichen Verhandlung bestÃtigte, waren ihm keinerlei Einzelheiten Ã¼ber die von Alfons S. â betriebenen Unternehmen bekannt. Entsprechend konnte er auch nicht wissen, ob das, was er selbst beruflich zu bieten hatte, Ã¼berhaupt von irgendeinem Interesse fÃ¼r Alfons S. â gewesen wÃre. An der Ernstlichkeit der Absicht, an diesem Wochenende geschÃftliche Verbindungen mit Bernhard S. â oder dessen Vater zu knÃ¼pfen, bestehen auch deshalb Zweifel, da der KlÃger einerseits vortrug, man habe darÃ¼ber gesprochen, er sowie Bernhard S. â und M.L. â kÃ¶nnten in der Zukunft zusammenarbeiten, er aber andererseits geltend machte, er habe Ã¼ber Bernhard S. â zu dessen Vater GeschÃftsverbindungen herstellen wollen. Daraus ist zu schlieÃen, dass der KlÃger mit keinerlei konkreten Vorstellungen beruflicher Art nach O. â gefahren ist. Andernfalls wÃre es nicht verstÃndlich, dass er sich vor Antritt der Reise nicht vergewisserte, Alfons S. â auch tatsÃchlich anzutreffen. DiesbezÃ¼glich hat Bernhard S. â, wie bereits dargelegt, bekundet, dass Ã¼ber die berufliche TÃtigkeit des KlÃgers bei der telefonischen Anmeldung durch M.L. â nicht weiter gesprochen worden sei. NÃhere Einzelheiten diesbezÃ¼glich waren auch Bernhard S. â damals nach seiner Aussage nicht bekannt. Daraus, dass Alfons S. â, wenn Ã¼berhaupt, nur am Ende des Aufenthalts des KlÃgers in O. â anwesend war, ist zu schlieÃen, dass ihm entweder der KlÃger als mÃ¶glicher GeschÃftspartner nicht angekÃ¼ndigt war oder an einer Kontaktaufnahme seinerseits kein Interesse bestand. Falls der KlÃger ernstlich beabsichtigt hÃtte, in GeschÃftsverbindung zu Alfons S. â zu treten, hÃtte es bei natÃ¼rlicher Betrachtungsweise nahegelegen, dass er zumindest Ã¼ber M.L. â und Bernhard S. â bei seinen potenziellen Kunden hÃtte nachfragen lassen, ob dieser seinen Wunsch zu einem ersten Kundenkontakt entsprechen wolle. Stattdessen hat es der KlÃger darauf ankommen lassen, ob er Herrn S. â senior Ã¼berhaupt antreffen wÃ¼rde. SchlieÃlich lassen auch die mehrmals geÃnderten Aussagen des KlÃgers Ã¼ber die Art der wechselseitigen betrieblichen Vorteile eines GeschÃftskontakts zu Herrn S. â senior erhebliche Zweifel an dem betrieblichen Zweck der Reise aufkommen. WÃhrend der KlÃger mit Schriftsatz vom 05.07.1995 durch seinen BevollmÃchtigten, Rechtsanwalt M. â, zunÃchst vortragen lieÃ, das geplante GesprÃch hÃtte der Erstellung von Designerunterlagen fÃ¼r Herrn S. â senior dienen sollen, machte er spÃter, wie sich auch aus dem Bericht des Mitarbeiters der Beklagten K. â Ã¼ber eine RÃ¼cksprache mit dem KlÃger und dessen BevollmÃchtigter RechtsanwÃltin K. â am 01.12.1995 ergibt, geltend, es sei um CAD-Software gegangen, die in den

USA gÃ¼nstiger zu beziehen gewesen sei. Dieser Zweck wurde auch in den SchriftsÃ¤tzen vom 14.04.1997 und 07.07.1997 geltend gemacht. Untermauert wurde dies mit der BegrÃ¼ndung, dass die Software in Deutschland schwer bis Ã¼berhaupt nicht zu bekommen gewesen sei und die Beschaffung fÃ¼r das berufliche Fortkommen des KlÃ¤gers von besonderer Bedeutung gewesen sei. Auf Anfrage des Sozialgerichts hat Bernhard S. â; dagegen per Fax vom 08.02.2000 mitgeteilt, der KlÃ¤ger habe die Software bereits in den USA bestellt gehabt. Im Termin am 14.05.2000 erklÃ¤rte der KlÃ¤ger vor dem Sozialgericht, er habe Herrn S. â; senior, der drei Firmen, die Maschinenbau betroffen hÃ¤tten, betrieben habe, eine von ihm entwickelte Software anbieten wollen. Die ErklÃ¤rung der BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers fÃ¼r die verschiedenen Versionen des Zwecks der Reise, der KlÃ¤ger sei nicht in der Lage gewesen, ihr die komplizierten ZusammenhÃ¤nge seiner beruflichen TÃ¤tigkeit vor dem Unfall und der konkreten Absicht in Zusammenhang mit der Reise zu erklÃ¤ren, kann die Zweifel daran, dass der KlÃ¤ger die Reise mit konkreten beruflichen Vorstellungen angetreten hat, nicht beseitigen. Zu diesen Zweifeln tragen auch die AuskÃ¼nfte des Bernhard S. â; vom 08.02.2000 bei, wonach sein Vater bei den GeschÃ¤ftsgesprÃ¤chen nicht anwesend war und diese GesprÃ¤che darin bestanden, dass mit dem KlÃ¤ger zwei Stunden Ã¼ber dessen BerufstÃ¤tigkeit und die MÃglichkeit der neuen Software in Bezug auf technische Zeichnungen gesprochen wurde. Die Bekundung des Bernhard S. â;, der KlÃ¤ger habe sicher in Richtung einer zukÃ¼nftigen GeschÃ¤ftsbeziehung gesteuert und das GeschÃ¤ftliche sei fÃ¼r ihn von Bedeutung gewesen, da er das Thema "Computer/Software" immer wieder zur Sprache gebracht habe, stellt keinen Beweis fÃ¼r einen wesentlichen beruflichen Zweck der Reise, sondern lediglich eine bloÃe Vermutung des Bernhard S. â; dar. Dass der KlÃ¤ger sich als neuer Gast im Hause Ã¼ber die Schilderung seines Berufs und beruflicher Belange mit den Gastgebern bekannt macht, fÃ¼hrt in den Rahmen privater GesprÃ¤che und beweist nicht, dass der KlÃ¤ger die Reise wesentlich aus betrieblichen GrÃ¼nden angetreten hat. Die Version, dass der KlÃ¤ger mit M.L. â; und Bernhard S. â; GeschÃ¤ftsbeziehungen habe anknÃ¼pfen wollen, Ã¼berzeugt schon deshalb nicht, weil Bernhard S. â; zur damaligen Zeit lediglich Student der Betriebswirtschaft war und sich auch erst am Anfang seines Studiums befand. Auch wenn man unterstellt, der KlÃ¤ger habe die Ankunft des Alfons S. â; noch abwarten wollen und mit diesem auch tatsÃ¤chlich noch gesprochen, beweist dies aus obigen Darlegungen nicht, dass die Reise im Wesentlichen Umfang betrieblichen Zwecken dienen sollte, sondern spricht allenfalls dafÃ¼r, dass die private Reise noch einen betrieblichen Nebenzweck hatte. Erst recht stellt auch die Behauptung des KlÃ¤gers, er hÃ¤tte wegen des Geburtstags seiner Mutter die Reise nicht angetreten, wenn sie nicht geschÃ¤ftlicher Art gewesen wÃ¤re, keinen Beweis fÃ¼r die betrieblichen Belange in Bezug auf die unternommene Fahrt nach ZÃ¼rich dar. Dabei kann unterstellt werden, dass der KlÃ¤ger seine Mutter vor ihrem Geburtstag entsprechend informiert hat, ein Nachweis fÃ¼r das tatsÃ¤chliche Motiv der Reise ist damit keinesfalls erbracht. Insgesamt schlieÃt der Senat aus den erwiesenen UmstÃ¤nden, dass betriebliche Belange fÃ¼r den KlÃ¤ger in Bezug auf die unternommene Reise allenfalls ein untergeordneter Nebenzweck gewesen sind. Die Berufung kann danach keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 20.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024